Aufbringungsverbote und -beschränkungen von Wirtschaftsdüngern in den örtlichen Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten:

Ergänzend zum Rundschreiben Nr. 2 der Kooperation Land Hadeln vom 8. Juli 2020 möchten wir Sie mit diesem „Kurz & Knapp Nr. 2“ über die Aufbringungsverbote und -beschränkungen in den Wasserschutzgebieten (WSG) Altenwalde, Dulonsberg, Wanna und Wingst informieren.

Die Grafik enthält die Zeiten der Aufbringungsverbote und -beschränkungen für Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot (inkl. Hähnchenmist) gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnungen für die WSG Altenwalde (01.10.1979), Dulonsberg (24.11.1997), Wanna (21.06.2011) und Wingst (16.07.2014) und der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO vom 09.11.2009) für das WSG Altenwalde.

In der Schutzzone II gilt ein generelles Aufbringungsverbot für Gülle, Jauche, Gärreste und Geflügelkot.

In der Schutzzone III darf nicht mehr als 170 kg N/ha aus organischen Düngern im Jahr ausgebracht werden.

Die örtlichen WSG-Verordnungen und die SchuVO sehen in der weiteren Schutzzonen III bzw. III A und III B eine zeitliche Aufbringungsbeschränkung von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot (inkl. Hähnchenmist) vor:

- auf Grünland vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar
- auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (Ackerland) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres
- bei Frühjahrsbestellungen bis zum Ablauf des 28.02. des Folgejahres*
- zu Zwischenfrüchten oder Winterraps ist eine Aufbringung nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. September erlaubt.

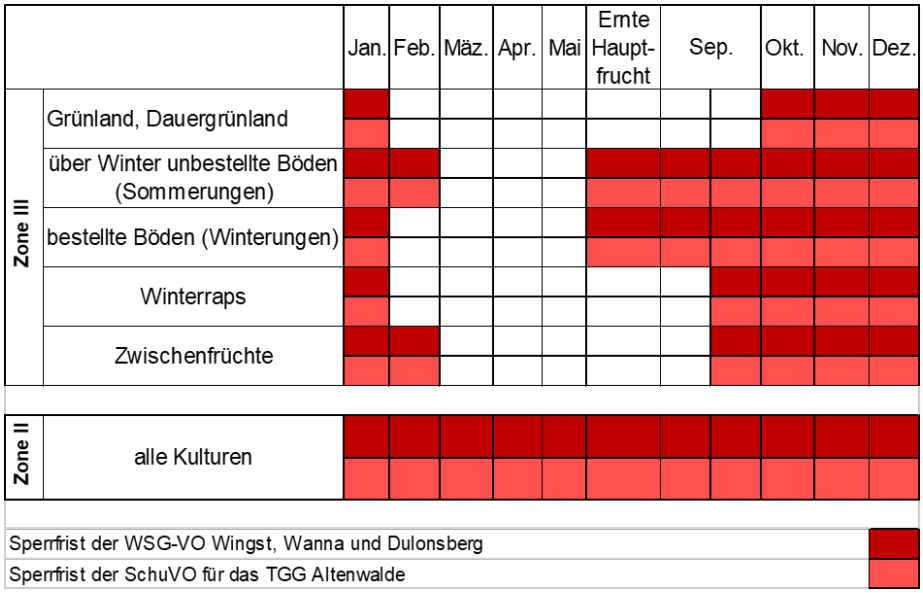

* im Rahmen von den Freiwilligen Vereinbarungen darf eine organische Düngung im Frühjahr erst maximal 4 Wochen vor der Aussaat der Sommerung erfolgen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Sperrfristen der Schutzgebietsverordnung eingehalten werden müssen, da diese Auflagen über den Sperrfristen der Düngeverordnung stehen.

Vor jeder Düngung im Herbst muss eine Düngebedarfsermittlung gemacht werden. Wenn Sie dabei Unterstützung benötigen oder Fragen zu den Sperrfristen, Düngung, Düngeplanung etc. haben, melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Jan-Hendrik Sibberns, Ulrike Wüstemann

Sollten Sie dieses Rundschreiben gegen Ihre Zustimmung erhalten haben oder möchten Sie sich von der Zustellung abmelden, schreiben Sie uns eine E-Mail. Hier können Sie uns auch eine Rückmeldung hinterlassen. zeven@geries.de

Geries Ingenieure GmbH · Südring 9 27404 Zeven
Telefon: 04281 / 9394-70 - Fax: 04281 / 9394-71
zeven@geries.de - www.geries.de - www.facebook.com/geries.de

EUROPÄISCHE UNION
Niedersachsen